

organisation, der Internationalen Organisation für Migration und anderen zuständigen und geeigneten Institutionen durchführt, die in der Lage sind, die benötigte technische Hilfe bereitzustellen, darunter der Internationale Luftverkehrsverband, das Globale Forum Terrorismusbekämpfung und das Internationale Institut für Justiz und Rechtsstaatlichkeit, und legt den Mitgliedstaaten nahe, dem Arbeitsstab und dem Zentrum der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus die notwendige finanzielle und sonstige Hilfe bereitzustellen.

Der Rat fordert die Mitgliedstaaten mit allem Nachdruck auf, falls sie dazu in der Lage sind, zur Bereitstellung der wirksamen Kapazitätsaufbau- und sonstigen technischen Hilfe beizutragen, die die am stärksten betroffenen Staaten benötigen – insbesondere diejenigen, die Ressourcen in außergewöhnlicher Höhe zur Bekämpfung des Phänomens ausländischer terroristischer Kämpfer aufbringen müssen, namentlich Staaten, die an Gebiete bewaffneten Konflikts, in denen ausländische terroristische Kämpfer aktiv sind, angrenzen –, und zu diesem Zweck die Weitergabe von Erkenntnissen und die Übernahme bewährter Verfahrensweisen für die Durchführung aller nach den Resolutionen 2178 (2014) und 1373 (2001) erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung des Stroms ausländischer terroristischer Kämpfer zu fördern. Der Rat legt den Mitgliedstaaten nahe, sich nach Bedarf mit dem Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung abzustimmen, um eine möglichst effiziente und wirksame Bereitstellung technischer Hilfe zu gewährleisten.

Auf seiner 7492. Sitzung am 28. Juli 2015 behandelte der Rat den Punkt „Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²³¹:

Der Sicherheitsrat erinnert an seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit.

Der Rat bekräftigt die Entschlossenheit der Mitgliedstaaten, auch künftig alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um Konflikte beizulegen und terroristische Gruppen der Fähigkeit zu berauben, Wurzeln zu schlagen und sichere Zufluchtsorte zu schaffen, und so der zunehmenden Bedrohung, die vom Terrorismus ausgeht, besser zu begegnen.

Der Rat betont, dass der Terrorismus nur durch einen nachhaltigen und umfassenden Ansatz besiegt werden kann, mit der aktiven Beteiligung und Zusammenarbeit aller Staaten und internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, um gegen die terroristische Bedrohung vorzugehen.

Der Rat erklärt, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel, wo, wann und von wem sie begangen werden. Der Rat bekundet seine Besorgnis über die anhaltende Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch Dschamaatu ahl as-sunna liddaawati wal-dschihad (auch bekannt als „Boko Haram“ und im Folgenden so bezeichnet) und alle anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, bekräftigt seine Entschlossenheit, gegen alle Aspekte dieser Bedrohung anzugehen, und bekräftigt, dass der Terrorismus, einschließlich der Handlungen der terroristischen Gruppe Boko Haram, nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität oder Zivilisation in Verbindung gebracht werden kann und soll.

Der Rat verurteilt erneut mit allem Nachdruck alle von Boko Haram in der Region des Tschadseebeckens begangenen Terroranschläge, Menschenrechtsübergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, ist sich dessen bewusst, dass besonders Frauen und Mädchen von Boko Haram zur Zielscheibe gemacht werden, spricht den Angehörigen der Opfer sowie dem Volk und der Regierung Nigerias, Nigers, Kameruns und Tschads sein tiefes Mitgefühl und Beileid aus und wünscht den Verletzten eine rasche Genesung.

²³¹ S/PRST/2015/14.

Der Rat weist darauf hin, dass diejenigen, die für Menschenrechtsübergreife und -verletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen und vor Gericht gestellt werden müssen.

Der Rat nimmt Kenntnis von dem Kommuniqué des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 25. November 2014 über die von Boko Haram ausgehende Bedrohung und die Anstrengungen der Mitgliedstaaten der Kommission für das Tschadseebecken (Kamerun, Niger, Nigeria und Tschad) und Benins zur Bekämpfung von Boko Haram. Der Rat nimmt ferner Kenntnis von dem Schreiben der Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union vom 6. März 2015 an den Generalsekretär zur Übermittlung der vom Friedens- und Sicherheitsrat am 29. Januar und am 3. März 2015 angenommenen Kommuniqués sowie von dem Strategischen Einsatzkonzept des Multinationalen Gemeinsamen Einsatzverbands zur Bekämpfung von Boko Haram²³².

Während der Sicherheitsrat die Fortschritte anerkennt, die infolge gemeinsamer regionaler militärischer Anstrengungen in den vergangenen Monaten vor Ort erzielt worden sind, verurteilt er nachdrücklich die von der terroristischen Gruppe Boko Haram verübten fortgesetzten tödlichen Angriffe, insbesondere auf Zivilpersonen, und ermutigt zu stärkerer regionaler Zusammenarbeit.

Der Rat lobt die Mitgliedstaaten der Kommission für das Tschadseebecken und Benin für ihre fortgesetzten Anstrengungen, den Multinationalen Gemeinsamen Einsatzverband voll zu operationalisieren, um gemeinsam die regionale militärische Zusammenarbeit und Koordinierung zu verbessern und so die von der terroristischen Gruppe Boko Haram ausgehende Bedrohung für die Region des Tschadseebeckens wirksamer zu bekämpfen. In dieser Hinsicht nimmt der Rat Kenntnis von der Einrichtung des Einsatzhauptquartiers in N'Djamena, entsprechend den Schlussfolgerungen der 5. Tagung der Außen- und Verteidigungsminister der Mitgliedstaaten der Kommission vom 20. Januar 2015, und nimmt außerdem Kenntnis von der Eröffnung dieses Einsatzhauptquartiers am 25. Mai 2015 in N'Djamena, an der die folgenden Personen teilnahmen: der Kommissar für Frieden und Sicherheit der Afrikanischen Union, Smail Chergui, der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Westafrika und Leiter des Büros der Vereinten Nationen für Westafrika, Mohamed Ibn Chambas, der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Zentralafrika und Leiter des Regionalbüros der Vereinten Nationen für Zentralafrika, Abdoulaye Bathily, der Exekutivsekretär der Kommission für das Tschadseebecken, Sanusi Imran Abdullahi, und der Beigeordnete Minister der Präsidentschaft der Republik, zuständig für nationale Verteidigung und Veteranen Tschads, Benaindo Tatola.

Der Rat nimmt Kenntnis von dem Schlusskommuniqué, das auf dem am 11. Juni 2015 in Abuja (Nigeria) abgehaltenen Außerordentlichen Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der Kommission für das Tschadseebecken und Benins angenommen wurde, einschließlich der Beschlüsse zur Billigung des strategischen und operativen Einsatzkonzepts und anderer damit zusammenhängender Dokumente für den Multinationalen Gemeinsamen Einsatzverband, der Entsendung nationaler Kontingente zu dem Einsatzverband unter der operativen Führung des Kommandeurs des Einsatzverbands bis zum 30. Juli 2015, der Bestellung des Exekutivsekretärs der Kommission zum Missionsleiter und der Benennung des Kommandeurs, des Stellvertretenden Kommandeurs und des Stabschefs des Einsatzverbands.

Der Rat bekräftigt, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass sämtliche zur Bekämpfung des Terrorismus ergriffenen Maßnahmen mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen.

Der Rat legt der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten und der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten nahe, in Abstimmung mit der Kommission der Afrikanischen Union die gemeinsamen Anstrengungen zu beschleunigen, eine umfassende Strategie zur wirksameren und dringlichen Bekämpfung der von Boko Haram ausgehenden Bedrohung zu beschließen, und begrüßt in dieser Hinsicht die Pläne, im August ein Gipfeltreffen einzuberufen, und fordert die beiden

²³² S/2015/198, Anlage.

subregionalen Organisationen nachdrücklich auf, eine gemeinsame Strategie zu beschließen und eine aktive Zusammenarbeit und Koordinierung zu entwickeln.

Der Rat ist sich der wirtschaftlichen Last bewusst, die die von Boko Haram betroffenen Länder tragen, und begrüßt das anhaltende Engagement der Mitgliedstaaten und der internationalen Partner, die sich in Unterstützung des Multinationalen Gemeinsamen Einsatzverbands an der Bekämpfung der terroristischen Gruppe Boko Haram beteiligen.

Der Rat stellt fest, dass die Kommission der Afrikanischen Union Schritte unternimmt, um die erforderliche Unterstützung für die volle Operationalisierung des Multinationalen Gemeinsamen Einsatzverbands im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des strategischen Einsatzkonzepts des Einsatzverbands zur Bekämpfung Boko Harams bereitzustellen.

Der Rat fordert die internationale Gemeinschaft und die Geber auf, den Multinationalen Gemeinsamen Einsatzverband, insbesondere seine Einsatzfähigkeit, zu unterstützen, und begrüßt in dieser Hinsicht die Pläne der Kommission der Afrikanischen Union, eine Geberkonferenz zur Unterstützung der Anstrengungen der Mitgliedstaaten der Kommission für das Tschadseebecken und Benins zu organisieren. Der Rat bittet den Generalsekretär, die Pläne der Kommission der Afrikanischen Union für eine Geberkonferenz zu unterstützen, fordert die Mitgliedstaaten auf, großzügige Beiträge zu dem Treuhandfonds der Afrikanischen Union zu leisten, und ersucht den Generalsekretär, sich bei der internationalen Gemeinschaft und den Gebern stark für die Unterstützung dieses Bemühens einzusetzen.

Der Rat unterstreicht die Notwendigkeit, die gemeinsamen regionalen Militär- und Sicherheitseinsätze gegen die terroristische Gruppe Boko Haram durch anhaltende nationale und regionale Anstrengungen mit internationaler Unterstützung zu ergänzen, um Existenzgrundlagen zu verbessern, humanitäre Hilfe für Binnenvertriebene, Flüchtlinge und andere vom Konflikt betroffene Bevölkerungsgruppen bereitzustellen, Bildung und die Schaffung von Arbeitsplätzen zu fördern, Stabilisierungsbemühungen und wirtschaftliche Erholung zu erleichtern, unerlaubten Waffenhandel mit bewaffneten Gruppen und kriminellen Netzwerken zu verhindern sowie den Schutz der Menschenrechte, insbesondere der von Frauen und Mädchen, zu gewährleisten. In dieser Hinsicht vermerkt er die Annahme des Nothilfeplans für Entwicklung im Tschadseebecken auf dem am 11. Juni 2015 abgehaltenen Außerordentlichen Gipfeltreffen der Mitgliedstaaten der Kommission für das Tschadseebecken und Benins und lobt die Anstrengungen der Mitgliedstaaten und internationalen Organisationen, jegliche erforderliche Unterstützung für die Bewältigung der Entwicklungsprobleme in der Region des Tschadseebeckens bereitzustellen, und bittet die Vereinten Nationen, ihr Sekretariat und insbesondere ihre zuständigen Organisationen, Fonds und Programme, mit der Kommission der Afrikanischen Union zusammenzuarbeiten, um praktische Schritte zu ermitteln, mit denen sie zu diesen Anstrengungen beitragen könnte.

Der Rat ist besorgt über die sich verschlechternde humanitäre Lage in den Ländern des Tschadseebeckens, mit nahezu 1,9 Millionen gewaltsam Vertriebenen in der Region. Der Rat nimmt Kenntnis von den Anstrengungen der Regierungen der betroffenen Länder in Reaktion auf die durch die Handlungen Boko Harams hervorgerufenen regionalen humanitären Bedürfnisse. Der Rat erklärt erneut, dass alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien die humanitären Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit achten müssen, um die Bereitstellung humanitärer Hilfe, die Sicherheit der Zivilpersonen, die Hilfe erhalten, und die Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten. Er weist darauf hin, dass die Staaten die Hauptverantwortung dafür tragen, die Menschenrechte ihrer Staatsbürger sowie von Personen in ihrem Hoheitsgebiet zu achten und zu gewährleisten, wie vom einschlägigen Völkerrecht vorgeschrieben. Er fordert die Mitgliedstaaten, die zu dem Multinationalen Gemeinsamen Einsatzverband beitragen, auf, ein sicheres Umfeld zu schaffen, das für die Erbringung humanitärer Hilfe unter ziviler Führung und die freiwillige, sichere und dauerhafte Rückkehr, Neuansiedlung oder lokale Integration der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge förderlich ist. Der Rat legt allen an der Reaktion beteiligten Akteuren nahe, Wiederaufbauprogramme und die Bereitstellung der erforderlichen Schutzmaßnahmen für Zivilpersonen zu unterstützen und der Freilassung und Wiedereingliederung der von Boko Haram entführten oder mit dieser terroristischen Gruppe ehemals verbundenen Kinder besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Der Rat weist darauf hin, dass Boko Haram nach Feststellung des Ausschusses des Sicherheitsrats nach den Resolutionen 1267 (1999) und 1989 (2011) mit Al-Qaida verbunden ist, und erklärt sich in dieser Hinsicht bereit, die Listung von Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die Boko Haram unterstützen, zu prüfen, einschließlich derjenigen, die Boko Haram und alle anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen durch Finanzierung, Bewaffnung, Planung oder Anwerbung mit Hilfe von Informations- und Kommunikationstechnologien, einschließlich des Internets und der Sozialen Medien, oder mit anderen Mitteln unterstützen.

UNTERRICHTUNGEN DURCH DIE VORSITZENDEN DER NEBENORGANE DES SICHERHEITSRATS²³³

Beschlüsse

Auf seiner 7331. Sitzung am 9. Dezember 2014 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Unterrichtungen durch die Vorsitzenden der Nebenorgane des Sicherheitsrats“.

Auf seiner 7463. Sitzung am 16. Juni 2015 behandelte der Rat den Punkt „Unterrichtungen durch die Vorsitzenden der Nebenorgane des Sicherheitsrats“.

DIE SITUATION IN CÔTE D'IVOIRE²³³

Beschlüsse

Auf seiner 7292. Sitzung am 29. Oktober 2014 behandelte der Rat den Punkt:

„Die Situation in Côte d'Ivoire

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1572 (2004) betreffend Côte d'Ivoire vom 10. Oktober 2009 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2014/729)“.

Auf seiner 7358. Sitzung am 13. Januar 2015 beschloss der Rat, den Vertreter Côte d'Ivoires gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Côte d'Ivoire

Fünfunddreißigster Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (S/2014/892)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Aïchatou Mindaoudou Souleymane, die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Côte d'Ivoire und Leiterin der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7431. Sitzung am 22. April 2015 beschloss der Rat, den Vertreter Côte d'Ivoires gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

²³³ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat erstmals im Jahr 2002 verabschiedet.